www.pwc.ch

Umsetzung der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton St. Gallen

6. März 2019

pwc

Am 19. Februar 2019 hat der Kantonsrat des Kantons St. Gallen in seiner Schlussabstimmung mit grossem Mehr dem XV. Nachtrag zum kantonalen Steuergesetz zugestimmt. Dieser beinhaltet die kantonale Umsetzung der Steuervorlage 17 bzw. der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF). Aktuell läuft noch die 40-tägige Referendumsfrist.

Mit der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (ehemals Steuervorlage 17) soll die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung erreicht werden. Die Änderungen werden insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) betreffen und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.

Auf Bundesebene wird am 19. Mai 2019 über die Vorlage abgestimmt.

Die Rechtsgültigkeit der kantonalen Steuervorlage steht unter dem Vorbehalt der Rechtsgültigkeit des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV Finanzierung (STAF) und wird bei dessen Annahme in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Insbesondere die geplante Senkung des Gewinn- und Kapitalsteuersatzes wird für sämtliche im Kanton ansässige Gesellschaften, die bis anhin von keinem Privileg profitierten, zu einer deutlichen Reduktion der Steuerbelastung führen.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC St. Gallen zur Verfügung.

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Das steuerbare Eigenkapital aller juristischen Personen unterliegt neu einer einfachen Kapitalsteuer von 0.2‰ (effektive Steuerbelastung 0.6 ‰), wobei das steuerbare Eigenkapital einer Ermässigung im Verhältnis der qualifizierenden Beteiligungen, der für die Patentbox qualifizierenden Patente sowie der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven unterliegt.

Teilbesteuerung von Dividenden

Von der bisherigen Halbsatzbesteuerung von Dividenden an private Aktionäre wird auf kantonaler Ebene neu auf eine Teilbesteuerung derselben im Umfang von 70% gewechselt.

Sondersatz beim Statuswechsel

Bei Übergang von einer privilegierten (Holding- und Domizilgesellschaft) zur ordentlichen Besteuerung werden die bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert mit einer einfachen Steuer von 0.5% besteuert. Dies entspricht einer effektiven Steuerbelastung von 1.49%.

Step-up statt Merkpostenlösung bei Zuzug in CH

Stille Reserven können neu bei Beginn der Steuerpflicht durch Zuzug in die Schweiz (gilt im Kanton SG auch beim Statuswechsel einer gemischten Gesellschaft) steuerfrei aufgedeckt und in der Folge steuerwirksam abgeschrieben werden. Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert (Goodwill) ist innert 10 Jahren abzuschreiben.

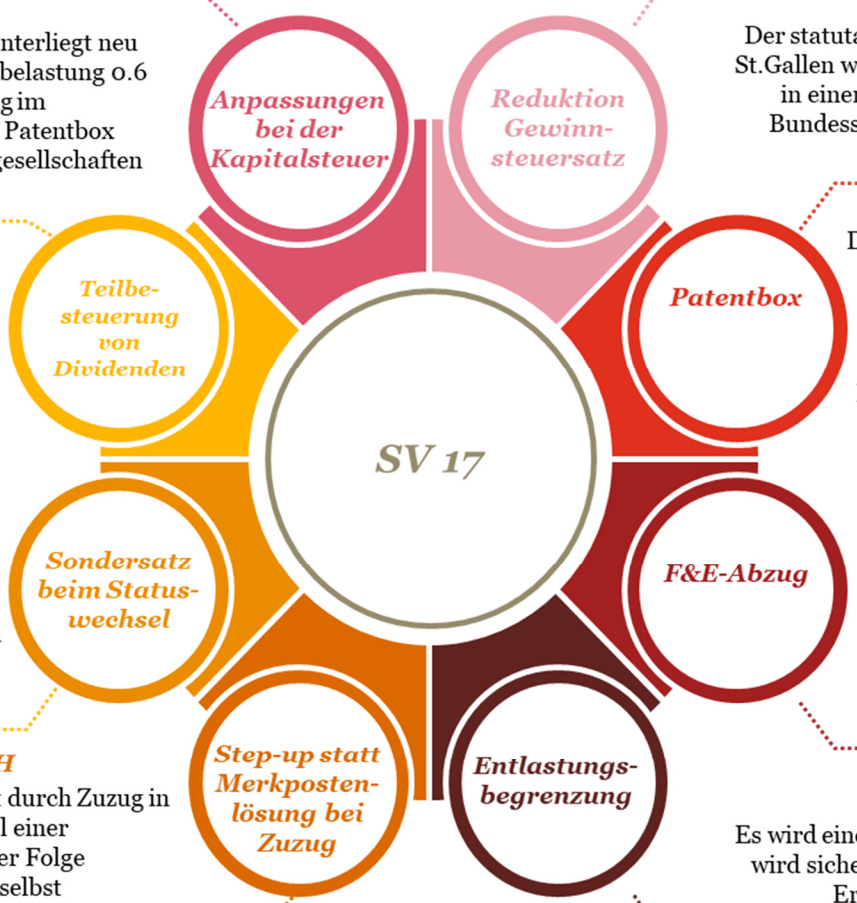

Reduktion Gewinnsteuersatz

Der statutarische Gewinnsteuersatz im Kanton St.Gallen wird von 3.75% auf 2.8% gesenkt, was in einer effektiven Steuerbelastung (direkte Bundessteuer und Kantonale Steuer SG) von **14.5%** resultiert.

Patentbox

Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent/ vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 50% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Bei Eintritt in die Ermässigung wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet und in diesem Umfang eine versteuerte stille Reserve gebildet.

F&E-Abzug

Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand welcher dem Steuerpflichtigen direkt oder durch Dritte indirekt im Inland entstanden ist, wird auf Antrag um 140 % zum Abzug zugelassen

Entlastungsbegrenzung

Es wird eine Entlastungsbegrenzung von 40% eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass stets mindestens 60% des steuerbaren Ergebnisses vor Verlustverrechnung und vor Abzug der Ermässigungen ordentlich besteuert werden.

Ihre Kontakte

Roman Brunner
Partner

pwc

Vadianstrasse 25a/Neumarkt 5
9001 St. Gallen

Direct: +41 58 792 72 66
roman.brunner@ch.pwc.com

Roman Fallet
Director

pwc

Vadianstrasse 25a/Neumarkt 5
9001 St. Gallen

Direct: +41 58 792 72 82
roman.fallet@ch.pwc.com

Franziska Schmid
Senior Manager

pwc

Vadianstrasse 25a/Neumarkt 5
9001 St. Gallen

Direct: +41 58 792 72 31
franziska.schmid@ch.pwc.com

© 2018 PwC. All rights reserved. In this document, “PwC” refers to PricewaterhouseCoopers AG which is a member firm of PricewaterhouseCoopers International Limited, each member firm of which is a separate legal entity.